

Beschwerde:

Mutmaßlicher Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten (2022-11-26)

[anonymisierte Version]

Beschwerde

Ich bin in eine Sendung auf *[TV-Programm]* hineingestolpert, die ziemlich brutal war. Ich dachte solche Sendungen sind durchgängig zu kennzeichnen? Ich habe keinerlei Kennzeichnung gesehen.

Entscheidung

Der kennzeichnungspflichtige Film *[Spielfilm]* wurde richtlinienkonform gekennzeichnet. Der *[TV-Anbieter]* hat daher nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen.

Begründung

Die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms *[Spielfilm]* erfolgte am 23.11.2022 auf dem Sender *[TV-Programm]* des *[TV-Anbieters]*, ein österreichischer Mediendiensteanbieter. Der Verein ist somit für die am 26.11.2022 eingegangene Beschwerde gem. Art 6 Abs 2 der Verfahrensordnung zuständig.

Gemäß der Verhaltensrichtlinie zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich („Verhaltensrichtlinie“) können im Spätabendprogramm von 22 Uhr bis 23 Uhr Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung (kennzeichnungspflichtige Sendung) oder darunter ausgestrahlt werden. Gemäß der Freigabebescheinigung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH („FSK“) wird der Spielfilm *[Spielfilm]* ab 16 (sechzehn) Jahren freigegeben.

Eine dauerhafte optische Kennzeichnung ist für private Fernsehveranstalter gemäß der Verhaltensrichtlinien nicht verpflichtend vorgesehen.

Der Spielfilm *[Spielfilm]* enthielt, wie in den Verhaltensrichtlinien vorgesehen, zu Beginn eine akustische Kennzeichnung sowie eine leicht verständliche, optische

Kennzeichnung in Form des Altershinweises „16+“ und des Deskriptors „Gewalt“. Die optische Kennzeichnung wurde anstatt der in der Verhaltensrichtlinie vorgesehenen drei Sekunden sogar für eine Dauer von fünf Sekunden eingeblendet.

Der Verhaltensrichtlinie entsprechend, ist es möglich, den Altershinweis gegenüber dem Deskriptor etwa durch Wahl der Schriftgröße hervorzuheben. Dies wurde entsprechend umgesetzt.

Der kennzeichnungspflichtige Film [*Spielfilm*] wurde somit richtlinienkonform gekennzeichnet, weshalb kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien vorliegt.